

, am

Anzeige

des Beginnes der Bauausführung
gemäß § 40 Abs. 4 der O.ö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 96/2006

Bauführer bzw. Bauwerber:

Familien- und Vorname:

Wohnanschrift:

Tel-Nr.:

E-Mail:

Bauvorhaben:

Auf dem **Grundstück** / den **Grundstücken**¹⁾ Nr.

EZ

KG

Baubewilligungsbescheid/Baufreistellung vom:

Zahl: Bau

Gemäß § 40 Abs. 4 der O.ö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 70/1998, wird der Baubehörde angezeigt, dass beim oben Angeführten Bauvorhaben am _____ mit dem Bau begonnen wird.

.....
(Unterschrift des Bauführers bzw. des Bauwerbers)

Datenschutz:

Mit Unterfertigung des Beginnes der Bauausführung gemäß § 40 Abs. 4 der O.ö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 96/2006 erklären Sie sich mit der digitalen Verarbeitung Ihrer Daten, welche zur Bearbeitung Ihres Antrags grundlegend sind, einverstanden. Weiters stimmen Sie der Notwendigkeit der Datenweitergabe im Rahmen der konkreten Verfahrensabwicklung an sonstige Verfahrensbeteiligte im legistisch erforderlichen Umfang zu. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung auf <https://www.weisskirchen.at/Web/Datenschutz>.

Hinweis gem. § 40a (1) Oö. BauO 1994: ¹⁾

Auch bei der Baufreistellung von Neu- und Zubauten, die ein Fundament erfordern, hat die Bauführerin oder der Bauführer der Baubehörde nach der Fertigstellung des Fundamentes unaufgefordert eine von ihr oder ihm ausgestellte Bestätigung (Befund) darüber vorzulegen, dass das Gebäude in Bezug auf die Grundstücks- oder Bauplatzgrenzen bewilligungsgemäß situiert wird. Mit der Ausführung der Außenbauteile darf erst nach Vorlage dieser Bestätigung (Befund) begonnen werden.

Abzugeben vor Baubeginn !

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen